

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 10

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

recht zu halten verpflichtet sein wird. Eine gleiche Strafandrohung muß die Eidenoffenschaft an die Nichtbeachtung anderer, entweder durch neue Verträge dieser Art, oder sonst, gewohnheitsrechtlich, festgestellter Regeln des zivilisierten Völkerrechts knüpfen. Es ist dies um so notwendiger, als die Schweiz bei der letzten Konferenz über die Regelung solcher Verhältnisse, in Brüssel 1874, vertreten war und dem sog. Schlußprotokoll dieser Konferenz, das zwar kein Vertrag ist, aber dennoch das Ansehen eines völkerrechtlichen Dokuments besitzt, auf das man sich, als auf eine communis opinio, berufen kann, beigetreten ist. In diesem Konferenzprotokoll finden sich zwei Artikel, 12 und 14, welche den Inhalt der obgedachten Ziffer 2 von Art. XXIV haben. Ebenso finden sich diese Bestimmungen in dem sogen. „manuel sur les lois de guerre sur terre“ des völkerrechtlichen Instituts (Art. 8), das ein gleiches Ansehen im Völkerrecht genießt. Auch das theoretische Völkerrecht ist über diesen Punkt der unter zivilisierten Völkern verbotenen Kriegsmittel ganz einig und jeder Staat, der sich derselben bedienen würde, würde sich selbst dadurch die schwersten Nachteile, nämlich den Ausschluß von gewöhnlicher kriegsrechtlicher Behandlung zuziehen, deren Vortheile für kleine Staaten ebenso bedeutend, wenn nicht bedeutender sind, als für große.

Die Garantien für den berechtigten Volkskrieg, die wir zu suchen haben, beruhen nicht auf dem Gebrauch solcher, von dem gemeinsamen Recht zivilisierter Völker perhorreszierter Kriegsmittel, sondern vielmehr in der Anerkennung der Berechtigung des Volkskrieges selbst, d. h. in der mehr oder weniger bedingten Zulassung von Freischaaaren und Landsturm, mit den Rechten „Kriegsführender“ (belligeranten), ein Verlangen, dem in der nämlichen Brüsseler Konferenz, entgegen dem ursprünglichen Projekte von Rußland und Deutschland, auf Antrag der Schweiz in billiger Weise entsprochen worden ist. (Vergl. Art. 9 des Schlußprotokolls.)

Mehr als das dürfen wir nicht verlangen und niemals dürfen wir auch Freischaaaren oder Landsturm mit verbotenen Waffen (Gift, Ladungen von gehacktem Blei, Glasplittern u. dgl.) setzen lassen, so wenig als die regulären Truppen selbst. Die weiteren Bedingungen der Brüsseler Konferenzbeschlüsse, welche eine gewisse Organisation des Landsturmes unter einem verantwortlichen Oberbefehl verlangen, werden, soweit sie nicht durch Art. 2, Ziffer 3, des Entwurfes Berücksichtigung finden, durch ein besonderes Organisationsgesetz herzustellen sein. Selbst wenn man annehmen wollte, daß anerkannte Grundsätze des Völkerrechts selbstverständlich und deshalb nicht aufzuführen seien, so würde es unregelmäßig erscheinen, sie in einem Artikel zu streichen, dessen Bestimmung es eben ist, die Vergehen gegen das Völkerrecht vollständig aufzuzählen. Es soll auch dieser Theil des neuen Gesetzes (Art. X—XXXIII) künftig zur Instruktion der Offiziere und Soldaten in den für sie notwendigen Lehren des Völkerrechts dienen, und endlich ist auf diesen VII. Titel des Gesetzes die Aufmerksamkeit des Auslandes, besonders in einer Zeit, wo sehr viele Staaten ihre Militärstrafgesetze verbessern, naturgemäß am meisten gerichtet, da in diesen Punkten ein gemeinsames Recht und nicht weniger ein allgemeines Interesse an einer korrekten Definition besteht. Es würde sich daher nicht empfehlen, sich gerade hier besonderen Ideen hingeben zu wollen.

Im Ganzen und abgesehen von den erwähnten Punkten haben wir mit Vergnügen gesehen, daß die ständerräthliche Kommission in richtiger Auffassung der ganzen Sache und des Zweckes, den wir mit dem neuen Gesetze verfolgen, mit der allgemeinen Anlage und mit den weitaus meisten Bestimmungen desselben sich einverstanden erklären kann, und dürfen demnach hoffen, daß auch über die noch obwaltenden Differenzen der Anschauung auf Grund unserer Gegenbemerkungen eine Verständigung sich werde herbeiführen lassen.

Mit ausgezeichnetener Hochachtung!

Bern, den 3. Februar 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidenoffenschaft:

Ringier.

Ausland.

Portugal. (Das verschanzte Lager von Lissabon.) Der Tajo läuft, bevor er Lissabon erreicht und daselbst plötzlich nach Westen wendet, um sich in's Atlantische Meer zu ergießen, lange von Norden nach Süden, und zwar derart parallel zur Küste, daß durch ihn und die Bai von Lissabon einerseits und den Ozean andererseits gleichsam die drei Küsten einer langen Halbinsel gebildet werden, welche im Norden durch die Höhen von Torres Vedras (40 km. von der Kapitale) abgesperrt wird.

Es ist bekannt, wie diese Höhen seiner Zeit benützt wurden, um aus der ganzen Halbinsel ein großes verschanztes Lager zu bilden.

Als die portugiesischen Ingenieure in den letzten Jahren neuerdings die Frage der Befestigung Lissabons studirten, wollten sie anfangs einfach die Wellington'schen Linien auch für das neue moderne verschanzte Lager adoptiren, doch wurde von diesem Projekte, in Folge der großen Ausdehnung desselben, bald abgegangen und der Entschluß gefaßt, die Verteidigungsanstalten näher an die Hauptstadt heranzuziehen.

Die „Rivista militar“ skizzirt wie folgt den endgültig angenommenen Umfang:

Man arbeitet so eifrig als möglich an dem Bau der strategischen Straße, welche die acht Forts der Linie Sacavem-Carlás untereinander verbinden soll.

Diese Straße, welche mit den an ihr liegenden Forts den Umfang des verschanzten Lagers markirt, hat ungefähr 10 km. Länge. Sie beginnt beim Fort Carlás, am linken Flügel der Linie, zieht zur Stellung von Cartaro (Emplacement für das zu erbauende Fort Queluz), wendet sich dann nach Osten und passiert die Höhen bei den Mühlen von Arnelros, um dann Sacavem zu erreichen.

Die strategische Straße folgt beständig den Verteidigungslinien der Thäler von Queluz, Friellás und Sacavem.

Gleichzeitig wird auch der Ausbau der bereits begonnenen Werke eifrig betrieben. Jener des großen Forts Carlás, welches 72 Feuereschünde erhalten soll, ist ziemlich weit vorgeschritten. Die bisher noch nicht in Angriff genommenen Werke sollen Feuer ebenfalls begonnen werden.

Mit Bezug auf die verschiedenen, in der militärischen Presse bisher erschienenen Nachrichten kann man hinzufügen, daß das Fort Sacavem im Sommer 1883 bereits ausgebaut und mit 30 Geschützen schweren Kalibers armirt war, daß die speziell für die Verteidigung der Tajo-Mündung bestimmten Werke „Bom successo“ (bei Belem) und „San Juliao de la Barra“ rekonstruirt wurden, wobei ersteres vier Krupp'sche 15 cm. und zwei 28 cm. Geschütze, letzteres acht 28 cm. erhielt; endlich daß die Verteidigungsanordnung der Höhen der Sierra du Mon Santo, welche Lissabon dominiren und welche als Reduit der ganzen Position zu fungiren haben, heute vollkommen beendet ist.

Die portugiesische Geniewaffe beschäftigt sich auch, und mit Recht, mit der Verteidigung der Höhen am linken Tajo-Ufer. In der That könnte auch ein, sich auf den Höhen von Almada festsetzender Angreifer, in Folge der großen Einengung des Flusses zwischen der Bai von Lissabon und dem Meere, Lissabon auf eine Distanz von 3000 Meter dominirend beschleßen.*) Es scheint jedoch, daß über die Befestigung dieses Flußufers noch keine Einigkeit der Anschauungen erzielt worden ist.

(Revue militaire de l'étranger.)

*) Schon 1580, während der Expedition, welche Portugal auf einige Jahre unter die Botmäßigkeit Spaniens brachte, hatte der Herzog von Alba seine Truppen zuerst bei Setubal ausgeschifft und, vor dem Angriff auf Lissabon, die ganze Halbinsel des linken Tajo-Ufers okkupirt.

Kaiser-Manöver 1884.

Von diesem Pracht-Album, 15 Natur-Aufnahmen in Foliof. von O. Anschütz, erschien soeben eine wohlfeile Ausgabe zu 20 Mark bei M. Hessling, Leipzig, 11 Fürstenstr. (Ma 918 L)